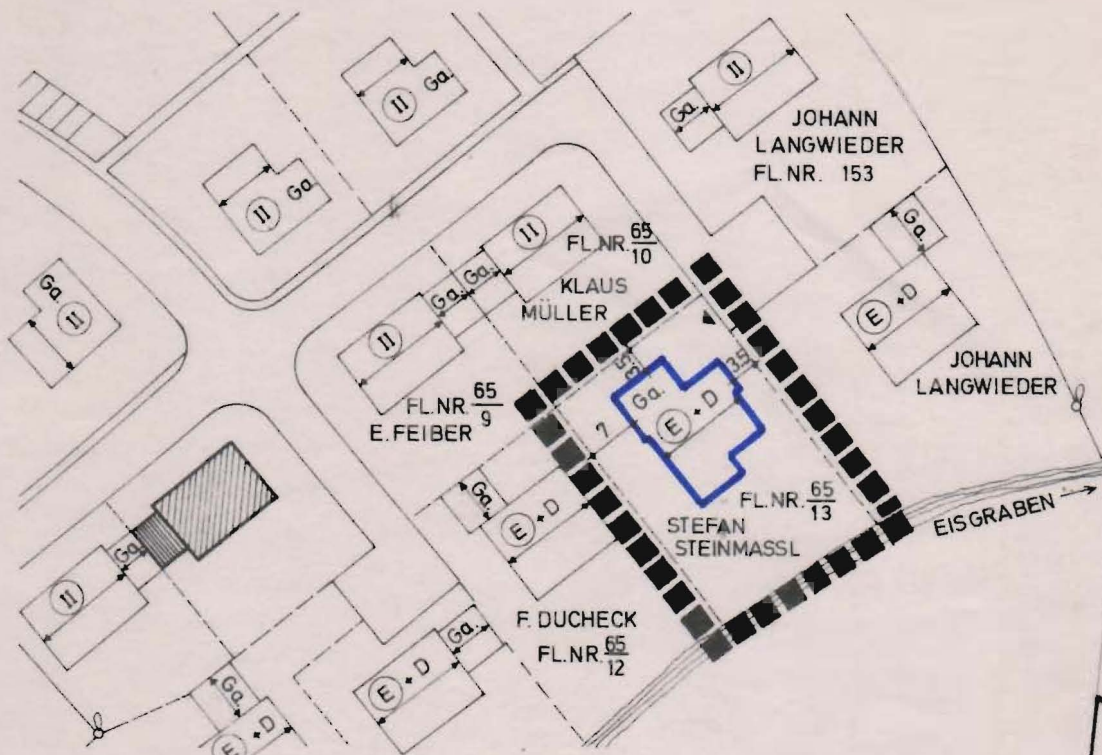


ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "LAINDEN"

FÜR DAS GRUNDSTÜCK FL. NR. $\frac{65}{13}$

GEMEINDE PETTING

LANDKREIS TRAUNSTEIN



lageplan

M. 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

a. für die Festsetzung

- Grenze des Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Erdgeschoß u. Dachgesch. zwingend
- zwingende Firstrichtung
- z.B. Maßzahlen
- Fläche für Garagen
- Grundstückseinfahrt

b. für die Hinweise

- best Grundstücksgrenze
- best. Wohngebäude
- best. Nebengebäude

UNTERSCHRIFTEN

Zustimmung der Nachbarn:
siehe Beiblatt

Die Gemeinde:

GEMEINDE PETTING

[Signature]
1. Bürgermeister

Der Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro
Franz Gadenz BDB
Adelstetten 15 1/2
8229 Airing 1

Adelstetten, den 24.10.1977

[Signature]

BEGRÜNDUNG

zur Änderung des Bebauungsplanes Lainden.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.08.1977, lfd. Nr. 5 und vom 03.10.1977, lfd. Nr. 9, Änderung des Bebauungsplanes Lainden im Bereich der Parzellen Nr. 27 - 31 soll der am 29.07.1975 unter Nr. III 3 A - 530/73/599 genehmigte Bebauungsplan wie folgt geändert werden:

1. Für die Parzellen Nr. 27, 28, 29, 30 und 31 im Baugebiet "Lainden" soll die Kniestockhöhe von 0,60 m, wie in der Satzung vorgesehen, auf eine Höhe von 1,20 m erhöht werden. (§ 10, Abs. 2 und 7 der Satzung).
Die Dachneigung wird etwas flacher, die Gesamthöhe ändert sich dabei nicht.
2. Abstandsfläche (§ 9) bei der Parzelle Nr. 28, Reduzierung von 4,00 m auf 3,50 m (Nord-Ostseite).
3. Die bebaubare Fläche verschiebt sich um 3,50 m zur Südseite, erfährt aber im ganzen keine Abänderung.
4. Dachüberstand (§ 10/6) bei Parzelle Nr. 28, Verlängerung an der Giebelseite auf 1,60 m und an der Traufseite auf 0,80 m.
5. Breite des Wohnhauses, Parzelle 28, 11,50 m - Länge 14,00 m.
6. Die Garage, der Parzelle 28, wird auf die Westseite zurückgesetzt.

Diese Maßnahmen sollen getroffen werden, damit die Bauwerber das Obergeschoß besser nutzen können, Einrichtungen wirtschaftlicher stellen, bzw. das Bauvorhaben nach dessen Vorstellung ausgeführt werden kann.

Der Gemeinde Petting entstehen dafür im geringsten Maße nur Kosten.

Es ist nicht zu erwarten, daß die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan (§ 13 Abs. 3 BBauG) ist daher nicht erforderlich.

Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, weil der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (§ 2, Abs. 2 BBauG).

Die beteiligten Grundeigentümer sind mit diesem Vorhaben einverstanden.

Petting, den 03. Oktober 1977



[Handwritten Signature]
Bürgermeister